

S a t z u n g

für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Ennigerloh

-Friedhof Ostenfelde-

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Ennigerloh (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch dem Friedhofsausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Ennigerloh ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller verstorbenen Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde, die zum Zeitpunkt des Todes in Ostenfelde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus können auch andere Verstorbene beigesetzt werden, wenn sie in Ostenfelde zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz hatten und die Nutzungsberechtigten sich an die Bestimmungen der Friedhofssatzung halten. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Ostenfelde hatten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers beigesetzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Friedhof ganz oder teilweise zu schließen oder zu entwidmen. Die Schließung steht der Möglichkeit weiterer Beisetzungen entgegen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Schließung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid. Vor einer Schließung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Eine völlige oder teilweise Entwidmung ist jedoch nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die

Nutzungsberechtigten durchgeführt hat, oder dies auf dem Friedhof eines anderen Träger sicherstellt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die das christliche Empfinden verletzen, sind zu unterlassen. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art anzubieten oder zu bewerben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Beauftragung durch Angehörige oder der Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder vergleichbarem zu machen;
 - e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
 - g) die aufgestellten Großcontainer für die Entsorgung privaten Abfalls zu verwenden;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten (soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist);
 - i) zu lärmern, zu lagern und zu spielen;
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbare Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen. Hunde sind an der Leine zu führen;

- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen während oder außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des zuständigen Pfarrers zu halten;
- l) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Satzung zu vereinbaren sind.

(5) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger auf Anforderung ihre fachliche und betriebliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen. Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofssatzung oder den besonderen Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und von den Grabstätten entfernte Pflanzen nicht auf dem Friedhof, sondern anderweitig zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen im Original beizufügen.

(2) Soll die Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen, so ist das Nutzungsrecht für diese Wahlgrabstätte nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest.

(4) Bestattungsfeiern anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(5) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Grabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Bestattungen sind stets im Falle der Erdbestattung in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung in Urnen vorzunehmen.

(2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге für Erwachsene dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch (einschließlich der Sargfüße) und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 m sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Säрге in Kindergräbern sind der Grabgröße anzupassen

(4) Urnen sollen nicht größer sein als 60 cm hoch, 40 cm breit und 40 cm lang. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Schmuckurne) aus natürlichen Rohstoffen zulässig.

§ 9 Gräber und Urnengräber

- (1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene mindestens 2,50 m Länge und 1,25 m Breite anzusetzen. Für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen.
- (2) Grabstätten für Urnen-Einzelgräber sollen 1,00 m lang und 1,00 m breit sein. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen.
- (4) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (5) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber ist Sache des jeweiligen Friedhofgärtners, der von der Kirchengemeinde bestimmt wird und mit diesem abzustimmen. Ebenso sind die Kosten dafür von den Nutzungsberechtigten direkt an den Friedhofsgärtner zu zahlen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen bei Personen über 5 Jahren beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Ruhezeit von Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 5 Jahren beträgt 25 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen.
- (4) Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch den Friedhofsträger festgelegt.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnen
 - c) Wahlgrabstätten für Urnen
 - d) Rasen-Sargreihengrabstätten
 - e) Rasen-Urnenreihengrabstätten
 - f) Sternenkindergrabstätte
 - g) Urnen-Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld

(3) Auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht kein Anspruch.

§ 13 Reihengrabstätten für Urnenbestattung

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden

(2) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der Ruhezeit. Es besteht keine Möglichkeit der Verlängerung.

§ 14 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder Urnen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einer vorhandenen Wahlgrabstätte Urnenbeisetzungen vorzunehmen. In einer mit einem Sarg oder einer Urne belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden. Es werden zusätzliche Gebühren gemäß der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung berechnet.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte mit zwei oder mehr Grabstellen ist bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern, wenn bei einer weiteren Belegung die noch vorhandene Nutzungsdauer die vorgeschriebene Ruhefrist nicht abdeckt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts muss sich gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr auf die gesamte Wahlgrabstätte erstrecken.

(3) Wahlgrabstätten können nach Ablauf der Nutzungsfrist wieder erworben werden.

(4) Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Übertragung von Nutzungsrechten auch verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechts gem. § 2 dieser Satzung erfüllt.

(5) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

Rasengräber sind Gräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach vergeben. Oberhalb der Rasengräber wird durch den Friedhofsträger ebenerdig eine Grabplatte in den Boden eingelassen, die Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen trägt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte ist nicht möglich. Bestandteil dieser Bestattungsform ist, dass die damit verbundenen Kosten durch einen Ablösebetrag auf der Grundlage eines Ablösevertrages abgegolten werden.

§ 16 Grabstätte im gärtnerbetreuten Gräberfeld (nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)

Es besteht eine gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenreihengräber.

(1) Grabstätten im gärtnerbetreuten Gräberfeld sind bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Für die gesamte Nutzungsdauer ist von den Nutzungsberechtigten ein Grabpflegevertrag abzuschließen. Erst nach Abschluss dieses Vertrages kann das Nutzungsrecht erworben werden. Je Grabstelle ist max. 1 Bestattung möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für die Grabstätten im gärtnerbetreuten Gräberfeld.

§ 17 Sternenkindergrabstätte

Die Kirchengemeinde stellt eine Gemeinschaftsgrabstätte für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm zur Verfügung. Auf Wunsch der Eltern kann die vorhandene Gedenktafel beschriftet werden. Die Kosten für die Beschriftung sind von den Eltern zu tragen. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

Der Nutzungsberechtigte ist zur Befolgung der Friedhofssatzung und ihrer Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Ruhezeit verpflichtet.

§ 19 Übergang von Nutzungsrechten

Eine Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden bedarf zu ihrer Gültigkeit immer der schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Schon bei der Begründung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Folgenden genannten Personenkreis einen Nachfolger als Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppen die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Zubeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist. Sofern Grabmale oder Fundamente durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, haben die Nutzungsberechtigten dafür gesonderte Kostenerstattung zu leisten.

§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasengräbern endet nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) Das Abräumen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einer Grabstätte ist nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen möglich. Mit der schriftlichen Begründung ist ein Antrag auf vorzeitiger Einebnung beim Friedhofsträger einzureichen. Im Falle einer Zustimmung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Grabstätte auf eigene Kosten abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Es werden Gebühren für die Pflege der Rasenfläche für die restliche Dauer der Ruhezeit gemäß Friedhofsgebührenordnung erhoben. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 22 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.

(3) Die Größe des Grabmales darf die Standsicherheit nicht gefährden. Es ist nicht zulässig, die Fundamentierung außerhalb der Grabstättengrenzen vorzunehmen.

Die Größenmaße der Grabmale sollen sein:

bei Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen:

- | | |
|----------------|--|
| a) Liegesteine | Größe bis höchstens 0,50 m ²
Mindeststärke 12cm |
| b) Breitsteine | Breite bis höchstens 130 cm
Mindeststärke mit Sockel 12cm
Mindeststärke ohne Sockel 14 cm
Höhe bis höchstens 100 cm |

- c) Stelen Breite einer Einzelstele bis höchstens 50 cm
 Breite einer Doppelstele bis höchstens 65 cm
 Mindeststärke 14 cm
 Höhe bis höchstens 160 cm

bei einstelligen Wahlgrabstätten:

- a) Liegesteine Größe bis höchstens 0,40 m²
 Mindeststärke 10 cm
- b) Breitsteine Breite bis höchstens 90 cm
 Mindeststärke 12cm
 Höhe bis höchstens 80 cm
- c) Stelen Breite bis höchstens 60 cm
 Mindeststärke 14 cm
 Höhe bis höchstens 110cm

bei einstelligen Urnengrabstätten:

- a) Liegesteine Größe bis höchstens 0,40 m²
 Mindeststärke 10 cm
- b) Grabsteine/Stelen Breite bis zu 50 cm
 Mindeststärke 12cm
 Höhe bis höchstens 80cm

Für Gräber mit Erdbeisetzungen gilt:

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Vererdungsprozesses ist eine Teilabdeckung der Grabfläche mit Platten oder Kies bis höchstens 50% zulässig. Eine Abdeckung mit Materialien aus Kunststoff ist nicht gestattet.

Gräber, die ausschließlich mit Aschebeisetzungen belegt sind oder werden, dürfen mit einer abdeckenden Platte versehen werden. Im Sinne des Erhalts des ökologischen und klimatischen Gedankens des Friedhofs und zum Erhalt des Parkcharakters, ist eine Teilabdeckung mit zusätzlicher Bepflanzung vorzuziehen.

Bei besonderen Kreuzformen und künstlerisch wertvollen Grabmalen ist eine Sondergenehmigung einzuholen.

Das Aufstellen von Grabmalen, die durch Übergröße oder Disproportion stören oder die anstößig sind, ist nicht gestattet.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Grablaternen, die über

0,50 m hoch sind, bedürfen ebenso der schriftlichen Zustimmung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 24 Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofswärter vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofswärter überprüft und abgezeichnet werden können.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Steineinfassungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Sind die Grabmale und Steineinfassungen nicht innerhalb von drei Monaten nach ausdrücklicher Aufforderung und Fristsetzung entfernt, werden diese auf Veranlassung des Friedhofsträgers abgeräumt und fallen entschädigungslos in dessen Verfügungsgewalt. Der zuletzt Nutzungsberechtigte oder dessen Erbe hat die Kosten der Entfernung zu tragen.

§ 26 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungsberechtigt ist.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

§ 27 Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von vier Monaten nach der Bestattung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(3) Mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zu Allerheiligen (1. November) bzw. Totensonntag, sind die Grabstätten zu pflegen.

(4) Grabhügel und –beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Grabstätten, Wege, Hecken und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(5) Bäume, Sträucher und Stauden sollten 2 m Höhe nicht überschreiten.

(6) Verwelkte Pflanzen, Schnittblumen, Kränze und dergleichen sind unverzüglich abzuräumen und an den für den Abraum bestimmten Platz zu bringen. Die Mülltrennungsvorschriften sind dabei zu beachten!

Kompostierbare Abfälle (Biomüll) und Restmüll sind in die aufgestellten Sammelbehälter zu geben. Andere Wertstoffe, z.B. Glas, Papier und Metall, sind vom Friedhof mitzunehmen und über die Sammelsysteme zu entsorgen.

(7) Das Aufstellen unwürdiger oder nicht standfester Gefäße, Leuchten und dergleichen ist unzulässig.

Verantwortlich für die Einhaltung der Art der Grabgestaltung ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte.

(8) Verstößt eine Grabgestaltung gegen § 30 Abs.1 bis 7, wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung unter Mitteilung der Beanstandungen aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Geschieht das auch nach einer Mahnung innerhalb einer erneut bestimmten Frist nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Beanstandung zu beseitigen und einen Zustand herzustellen, der der Friedhofssatzung entspricht. Der Anspruch auf Einhaltung der Vorschriften der Friedhofssatzung unterliegt keiner Verjährung oder Verwirkung.

(9) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben.

(10) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(11) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

(12) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

(13) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 28 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann der Friedhofsträger nach seiner Wahl entweder

- a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und mit Rasen einsäen. Ggf. ist das Nutzungsrecht zu entziehen. Die Kosten für die Maßnahme und der Pflege der Rasenfläche für die restliche Dauer der Ruhezeit trägt der Nutzungsberechtigte. Eine Entschädigung findet nicht statt.

VI. Schlussvorschriften

§ 29 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang an der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Friedhofssatzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung an der Pfarrkirche und am Friedhof ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 30 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 31 Trauerfeiern

Trauerfeiern können in einer würdigen und angemessenen Form in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 32 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33 Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten aktuellen Gebührenordnung erhoben.

§ 34 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren

und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse an der Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung

§ 35 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggf. durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 11.09.2014 außer Kraft.

Ennigerloh, den 23.09.2024

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Jakobus Ennigerloh

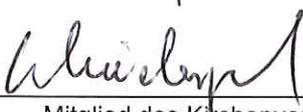




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Mitglied des Kirchenvorstandes



Mitglied des Kirchenvorstandes